



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 15.270/2-Pr.7/89

58/SN 218/ME  
 1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
 Fernkopierer 73 79 95  
 Telefon 0222/7500 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
 Mag. Schillinger / 5035

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Psychologengesetzes; Verteilt:  
 Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zt.	12 GE/98
Datum:	26. JULI 1989
	28. Juli 1989 Abf

*Aesch-Storck*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindrückt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanzleramt-Sektion VI gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 19. Juli 1989

Für den Bundesminister:

Jelinek

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Götzky*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
 Fernkopierer 73 79 95  
 Telefon 0222/7500 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger / 5035

Geschäftszahl 15.270/2-Pr.7/89

An das  
 Bundeskanzleramt-Sektion VI

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Dringend!

Betr.: Entwurf eines Psychologengesetzes;  
 Stellungnahme  
 zu do. Zl. 61.103/15-VI/13/89 vom 19.5.1989

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beeindruckt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf sieht in seinem Artikel III die Aufhebung des § 323e Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 vor. Dies würde bedeuten, daß die konzessionierten Lebens- und Sozialberater um die Refugnis gebracht würden, eine psychologische Beratungstätigkeit zu entfalten.

Begründet wird die vorgesehene Aufhebung des § 323e GewO 1973 in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf iW. damit, daß die Ausübung der psychologischen Beratung untrennbar mit der unmittelbaren Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie verbunden ist, eine solche Anwendung aber nur durch den Nachweis entsprechender Ausbildungskriterien gesichert wird, und daß damit dem Schutzbedürfnis derjenigen, die sich psychologisch beraten lassen, entsprochen wird.

Weiters berufen sich die Erläuterungen auf die Feststellungen und Überlegungen des Handelsausschusses im Bericht vom 1. Juli 1988, 640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP.

./.

- 2 -

Dazu ist vom ho. Standpunkt folgendes zu bemerken:

Die vorgesehene Lösung hätte zur Folge, daß die Abgrenzung zwischen der Beratung von Menschen im Zusammenhang mit bestimmten Lebensproblemen, die nach dem vorliegenden Entwurf nach wie vor den gewerblichen Lebens- und Sozialberatern überantwortet wäre, und der psychologischen Beratung, die in das Psychologengesetz gezogen würde, äußerst schwierig wäre. Damit wären Streitigkeiten zwischen den gewerblichen Lebens- und Sozialberatern und den freiberuflichen Psychologen gewissermaßen vorprogrammiert.

Außerdem würden die innerhalb der GewO 1973 verbleibenden Lebens- und Sozialberater möglicherweise zu Beratern zweiter Kategorie herabgedrückt. Dazu kommt, daß jeder Beratungstätigkeit bestimmte theoretische Annahmen zugrunde liegen, wie man persönliche oder zwischenmenschliche Probleme am besten bewältigen kann. Wenn nun aber den gewerblichen Lebens- und Sozialberatern die Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden verschlossen bliebe, stellt sich die Frage, wie die Lebens- und Sozialberater sinnvoll weiterarbeiten könnten. Eine Zurückdrängung der gewerblichen Berater auf das Gebiet einer Beratungstätigkeit ohne Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden erscheint daher theoretisch nicht haltbar und würde sich mit Sicherheit in der Praxis nicht bewähren. Durch die Feststellung im Bericht des Handelsausschusses vom 1. Juli 1988, "daß durch die Bestimmungen der §§ 323e ff künftige Regelungen in einem Psychologengesetz nicht vorweggenommen werden sollen" wird lediglich dargetan, daß dieser mit zukünftigen Regelungen auf dem Gebiet der psychologischen Beratung rechnete; es kann aber daraus nicht eine Rechtfertigung für eine weitgehende Aushöhlung des Berechtigungsumfanges der konzessionierten Lebens- und Sozialberater abgeleitet werden. Dies umso weniger als der Handelsausschuß damit die Vorstellung von einem künftigen Psychologengesetz verbindet, "das entsprechende Regelungen für die derzeit 'gewerblichen Psychologen' enthält". Vom ho. Standpunkt könnte daher nur einer Regelung zugestimmt werden, die eine klare Aussage darüber enthält, daß im Rahmen des konzessionierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberater auch Beratungstätig-

- 3 -

keiten unter Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden zulässig sind, ohne daß in die der Ausübung des psychologischen Berufes vorbehaltenen Tätigkeiten eingegriffen wird. Eine Zustimmung des ho. Ressorts zu einer Regierungsvorlage eines Psychologengesetzes setzt eine zufriedenstellende Regelung des vorliegenden Problems voraus. Daher werden vorangehende Ressortverhandlungen für unbedingt erforderlich erachtet.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

### Zu § 1:

Hinsichtlich Abs. 2 Z 2 siehe die Ausführungen unter "Allgemeines". Zur Regelung des Abs. 3 wird bemerkt, daß sich der Berechtigungs-umfang der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen auf dem Gebiet der Arbeits-, Berufs-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie mit demjenigen der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 4 GewO 1973) überschneidet. Es müßte daher gesagt werden, daß die Rechte einschlägig befugter Gewerbetreibender durch das Psychologengesetz nicht berührt werden.

### Zu § 3:

In der Z 3 des § 3 Abs. 1 wird die Vertrauenswürdigkeit negativ definiert. Danach fällt die Vertrauenswürdigkeit erst bei krassen Verfehlungen des Berufswerbers weg (gerichtliche Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe). Die GewO 1973 legt hinsichtlich der für die Ausübung von konzessionierten Gewerben erforderlichen Zuverlässigkeit (§ 25 Abs. 1 Z 1 GewO 1973) weitaus strengere Kriterien fest. Der Zugang zur psychologischen Berufsausübung ist äußerst eingeengt, da nur Personen, die den Abschluß der Studienrichtung Psychologie an einer Universität nachweisen können, die im § 3 Abs. 1 Z 4 festgelegte Voraussetzung für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes erfüllen. Auch in der Übergangsbestimmung des § 27 wird in allen Fällen zumindest der Erwerb eines akademischen Grades gefordert. Es wird also z.B. die Ausbildung an einer Lehranstalt für Ehe- und Familienberater, einer Akademie für Sozialarbeit, einer Pädagogischen Akademie oder einem Pädagogischen Institut nicht berücksichtigt.

- 4 -

Zu § 6 Abs. 3:

Der § 4 des Entwurfes knüpft die Absolvierung der Ausbildung zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen an keine bestimmten Voraussetzungen. Es ist daher nicht zu erkennen, was unter der Formulierung "Voraussetzungen für die Absolvierung der Ausbildung (§ 4)" zu verstehen ist. Die gleiche Unklarheit besteht hinsichtlich des § 9 Abs. 2.

Zu § 7 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, welche Formalitäten einzuhalten wären, bzw. wie die Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes nach deren Ruhen wiedererlangt werden kann. Ist bei einem zeitweiligen Verzicht das automatische Wiederaufleben beabsichtigt? Soll ein dauernder Verzicht tatsächlich endgültig sein?

Zu § 25:

Eine Regelung dieses Inhaltes sollte in den Ausnahmekatalog des § 2 GewO 1973 eingebaut werden.

Zu Artikel III:

Siehe die Ausführungen unter "Allgemeines".

2. Zu den Erläuterungen:

Zu den §§ 6 bis 8 (Seite 21):

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG 1950 setzt ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren voraus. Da die Eintragung in die Psychologenliste nicht als Bescheid anzusehen ist, besteht auch nicht die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Bestimmungen des AVG 1950. Es könnte ho. Erachtens lediglich von einer sinngemäßen Anwendung der Regelungen des AVG gesprochen werden.

Zu Artikel III (Seite 33):

Siehe die Ausführungen unter "Allgemeines".

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Ressortstellungnahme u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 19. Juli 1989

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

